



Zl.:FR-FH/2018

St. Pantaleon, am 04.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe St. Pantaleon und Erla der Gemeinde St. Pantaleon-Erla beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- Grabstellengebühren
- Verlängerungsgebühren
- Beerdigungsgebühren
- Enterdigungsgebühren
- Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnenerdgräbern und Urnennischen beträgt für

a) Einzelreihengrab	€	66,65
b) Einzelrandgrab	€	73,10
c) Doppelreihengräber	€	133,30
d) Doppelrandgräber	€	146,20
e) Dreifachreihengräber	€	199,95
f) Dreifachrandgräber	€	219,30
g) Mauergräber per laufenden Meter	€	133,30
h) Urnenerdgrab	€	133,30
i) Urnennische	€	1.612,50

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und Urnenerdgräbern wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Für Urnennischen beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) € 133,30.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie das Versenken) beträgt bei

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen, Montag bis Freitag | € 553,63 |
| b) Erdgrabstellen, Samstag | € 591,25 |
| c) Erdgrabstellen, Sonntag + Feiertag | € 1.107,25 |
| d) Urnenerdgräber | € 126,85 |
| e) Urnennischen | € 75,25 |
| f) Abheben und Wiederversetzen
des Grabdeckels von blinden Gräften
(Erdgrabstellen mit Deckel) | € 580,50 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 26,88.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Bgm. Mag. Rudolf Divinzenz

Angeschlagen am 05.12.18 an der Amtstafel
des Gemeindeamtes St. Pantaleon-Erla

angeschlagen: 05.12.2018

Abgenommen am 20.12.18

abgenommen: 20.12.2018

Der Bürgermeister:

